Gesetzblatt
für die Freie Stadt Danzig

Nr. 46 Ausgegeben Danzig, den 17. August 1938

Inhalt:

114

Verordnung
zum Schutze der Wälder, Moore und Heiden gegen Brände.
Vom 25. Juli 1938.

Alljährlich werden große Werte des Volksvermögens durch Waldbrände vernichtet, die in den weitaus meisten Fällen durch sträflichen Leichtsinn, Unkenntnis oder Nichtbeachtung der gesetzlichen Bestimmungen verursacht werden.

Um dem entgegenzuwirken, wird auf Grund des § 1 Ziff. 65 und 89 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) sowie des die Geltungsdauer dieses Gesetzes verlängernden Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358 a) in Ergänzung der Bestimmungen der §§ 308, 310 a und 330 c des Strafgesetzbuchs folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

(1) Bei Wald-, Moor- und Heidebränden sind neben den Feuerwehren alle geeigneten Personen unaufgefordert zur Hilfeleistung verpflichtet.

(2) Wer im Walde, auf Moor- oder Heideflächen oder in gefährlicher Nähe solcher Gebiete ein Schadenfeuer wahrnimmt, ist verpflichtet, es sofort zu löschen, sofern er hierzu ohne erhebliche eigene Gefahr in der Lage ist.

(3) Vermag er das Feuer nicht zu löschen oder erscheint ein Löschversuch ohne Hinzuziehung weiterer Hilfskräfte von vornherein aussichtslos, so ist auf dem schnellsten Wege eine Forst- oder Feuerlöschpolizei oder Polizeidienststelle zu benachrichtigen.

(4) Bemerken mehrere Personen gemeinsam ein Schadenfeuer, so muß eine sofort Meldung machen, die übrigen haben unverzüglich mit Löschversuchen zu beginnen.

(5) Konnte das Feuer ohne Beteiligung einer der genannten Dienststellen gelöscht werden, so ist nachträglich von dem Brande und seiner Löschung unverzüglich Anzeige zu erstatten.

§ 2

Es ist verboten, in Wäldern oder auf Moor- oder Heideflächen oder in gefährlicher Nähe solcher Gebiete

a) offenes Feuer oder Licht mit sich zu führen,
b) brennende oder glimmende Gegenstände fallen zu lassen, fortzuwerfen oder unvorsichtig zu handhaben,
c) ohne Genehmigung der unteren Forstaufsichtsbehörde Anlagen zu errichten, mit denen die ständige Unterhaltung einer Feuerstelle verbunden ist, sofern hierfür nicht anderweit eine besondere behördliche (z. B. bau-, gewerbepolizeiliche) Genehmigung vorgeschrieben ist,
d) im Freien oder in Räumen ohne feuerbeständige Umfassungen, ohne eine schriftliche Erlaubnis des Grundeigentümers oder Nutzberechtigten mit sich zu führen, Feuer anzuzünden oder das gestattetermaßen angezündete Feuer unbeaufsichtigt zu lassen,

---

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 25. 8. 1938.)

e) ohne Genehmigung der unteren Forstaufsichtsbehörde liegende oder zusammengebrachte Bodendecken abzubrennen, Pflanzen oder Pflanzenreste flächenweise abzusengen,

f) in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober zu rauchen, ohne eine schriftliche Erlaubnis des Grundeigentümers oder Nutzberechtigten mit sich zu führen.

§ 3

(1) In den Fällen des § 2 c und e ist die untere Forstaufsichtsbehörde berechtigt, die Genehmigung an Bedingungen zu knüpfen, welche die Verhütung von Schadenfeuern bezwecken.

(2) In den Fällen des § 2 c hat die untere Forstaufsichtsbehörde vor ihrer Entscheidung den Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigten der gefährdeten Wald-, Moor- oder Heideflächen zu hören. Dem Antragsteller steht gegen die Entscheidung der unteren Forstaufsichtsbehörde binnen 2 Wochen das Recht der Beschwerde an die höhere Forstaufsichtsbehörde zu, die hierüber endgültig entscheidet.

(3) Wenn in den Fällen des § 2 c ohne Genehmigung der unteren Forstaufsichtsbehörde eine Anlage errichtet oder mit der Errichtung begonnen worden ist, so kann die untere Forstaufsichtsbehörde die Weiterführung der Anlage verhindern und ihre Beseitigung fordern. Die Durchführung erfolgt notfalls durch polizeilichen Zwang.

(4) Im Falle des § 2 c bedarf es der Genehmigung der unteren Forstaufsichtsbehörde nicht, wenn die gefährdeten Wald-, Moor- und Heideflächen zusammen nicht mehr als 5 Hektar groß sind.

(5) Als gefährliche Nähe gilt in den Fällen der §§ 1 und 2 a, b, c, d und e eine Entfernung von weniger als 100 Meter.

§ 4

Bedarf die Errichtung einer Feuerstelle einer besonderen behördlichen Genehmigung (§ 2 c), so hat die hierfür zuständige Behörde ihre Entscheidung im Benehmen mit der unteren Forstaufsichtsbehörde zu treffen.

§ 5

(1) Der Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigte darf die Erlaubnis zum Feueranzünden oder Rauchen in den Fällen des § 2 d und f nur erteilen, wenn bei vorsichtiger Abwägung aller Umstände eine Gefahr für die Wald-, Moor- oder Heideflächen nicht zu besorgen ist. Er kann die Erlaubnis örtlich und zeitlich beschränken und an Bedingungen knüpfen.

(2) Der Erlaubnis nach § 2 d und f bedarf derjenige nicht, der zu dem Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigten der gefährdeten Flächen nachweislich in einem ständigen Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht, wenn er in dieser Eigenschaft auf den gefährdeten Flächen beruflich tätig ist. Das gleiche gilt für Personen, die behördlich angeordnete oder genehmigte Arbeiten auf diesen Flächen durchführen, sowie für den Jagdausübungsberechtigten.

§ 6

Zu den Wald-, Moor- und Heideflächen gehören auch die sie berührenden oder durchschneidenden öffentlichen und nichtöffentlichen Straßen und Wege. Das Verbot des § 2 f erstreckt sich jedoch nicht auf öffentliche Straßen, die kunststraßenmäßig ausgebaut sind und eine mindestens 4 Meter breite feste Decke aufweisen.

§ 7

Die höhere Forstaufsichtsbehörde ist berechtigt, für bestimmte Gebiete oder bestimmte Zeiten über die Vorschriften der §§ 1 bis 6 hinaus weitergehende Verbote und Anordnungen zu erlassen. Sie hat sich, soweit die Belange anderer Behörden berührt werden, mit diesen zuvor ins Benehmen zu setzen.

§ 8

(1) Höhere Forstaufsichtsbehörde im Sinne dieser Verordnung ist die Landesforstverwaltung.
(2) Untere Forstaufsichtsbehörden sind die staatlichen Forstämter.

§ 9

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen der §§ 1, 2 und 5 Abs. 1 und den auf Grund des § 3 Abs. 1 und § 7 ergangenen Anordnungen und Verboten zuwiderhandelt, wird, soweit nicht nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Haft und mit Geldstrafe bis zu 300,— Gulden, in besonders schweren Fällen mit Gefängnis bis zu drei Monaten und mit Geldstrafe, oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 10

(1) Unter die Vorschriften der Verordnung fallen die Moor- und Heideflächen, die innerhalb der Waldungen liegen oder mit ihnen in einem räumlichen Zusammenhange stehen.

(2) Die Vorschriften der Verordnung erstrecken sicht nicht auf den Eisenbahnbetrieb und die Handlungen, die zur Aufrechterhaltung und Durchführung dieses Betriebes notwendig sind.

§ 11

(1) Bau- und gewerberechtliche Vorschriften sowie die Bestimmungen über die Leitung bei der Bekämpfung von Bränden und anderen Katastrophen, den Einsatz und die Verwendung der Lösch- und Hilfskräfte und über die Kosten der Löschhilfe bei Wald-, Moor- und Heidebränden werden durch diese Verordnung nicht berührt.

(2) Im übrigen finden die bisherigen landrechtlichen Bestimmungen, soweit sie die Verhütung und Bekämpfung von Wald-, Moor- und Heidebränden zum Gegenstand haben, auf die unter die Vorschriften dieser Verordnung fallenden Grundstücke keine Anwendung mehr.

§ 12

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 25. Juli 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

L. F. 14[00] Greiser Dr. Wiers-Keiser

115

Bekanntmachung

über den Geltungsbereich der Abkommen zur Vereinheitlichung des Wechselrechts.

Vom 3. August 1938.

I.

Die am 7. Juni 1930 in Genf unterzeichneten Abkommen zur Vereinheitlichung des Wechselrechts, nämlich

a) das Abkommen über das Einheitliche Wechselgesetz nebst zwei Anlagen und Protokoll,
b) das Abkommen über Bestimmungen auf dem Gebiete des internationalen Wechselprivatrechts nebst Protokoll,
c) das Abkommen über das Verhältnis der Stempelgesetze zum Wechselrecht nebst Protokoll

(Danziger Gesetzblatt 1934, S. 319 ff.)

haben folgende Staaten ratifiziert:

a) Dänemark am 27. Juli 1932;
b) Norwegen am 27. Juli 1932;
c) Schweden am 27. Juli 1932;
d) Niederlande für das Königreich in Europa am 20. August 1932;
e) Schweiz am 26. August 1932 mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1937;
f) Belgien am 31. August 1932;
g) Finnland am 31. August 1932;
h) Italien am 31. August 1932;
i) Japan am 31. August 1932;
j) Österreich am 31. August 1932;
k) Deutschland am 3. Oktober 1933.

II.

Die Abkommen zu I a und b sind weiter von Griechenland am 31. August 1931 ratifiziert worden.

III.

Die Abkommen zu I a bis c sind gemäß ihren Artikeln VI, 15, 5 am 1. Januar 1934 für die unter I und II aufgeführten Staaten in Kraft getreten.

IV.

Die Abkommen zu I a bis c sind nach ihrem Inkrafttreten von folgenden Staaten ratifiziert worden und in Kraft getreten:

a) Portugal am 8. Juni 1934 mit Wirkung vom 6. September 1934;
b) Freie Stadt Danzig am 24. Juni 1935 mit Wirkung vom 22. September 1935.

V.

Den Abkommen zu I a bis c sind nach ihrem Inkrafttreten folgende Staaten beigetreten:

a) Monaco am 25. Januar 1934 mit Wirkung vom 25. April 1934;
b) Frankreich am 27. April 1936 mit Wirkung vom 26. Juli 1936;
c) Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken am 25. November 1936 mit Wirkung vom 23. Februar 1937;
d) Polen am 19. Dezember 1936 mit Wirkung vom 19. März 1937.

VI.

Die Anwendbarkeit der Abkommen zu I a bis c hat nach ihrem Inkrafttreten gemäß ihren Artikeln X Abs. 2 des Abkommens zu a), 19 Abs. 2 des Abkommens zu b) und 9 Abs. 2 des Abkommens zu c) die Niederländische Regierung ausgedehnt auf:

Niederländisch-Indien und Curacao am 16. Juli 1935 mit Wirkung vom 14. Oktober 1935.

Die Anwendbarkeit der Abkommen zu I a bis c hat nach ihrem Inkrafttreten gemäß ihren Artikeln X des Abkommens zu a), 19 des Abkommens zu b) und 9 des Abkommens zu c) die Niederländische Regierung ausgedehnt auf

Surinam am 7. August 1936 mit Wirkung vom 5. November 1936.

VII.

Dem Abkommen zu I c sind nach seinem Inkrafttreten folgende Staaten beigetreten:

a) Das Vereinigte Königreich von Groß-Britannien und Nord-Irland am 18. April 1934 mit Wirkung vom 17. Juli 1934;
b) Irischer Freistaat am 10. Juli 1936 mit Wirkung vom 8. Oktober 1936.

VIII.

Die Anwendbarkeit des Abkommens zu I c hat nach seinem Inkrafttreten gemäß seinem Artikel 9 Abs. 2 die Britische Regierung mit der der unter D des Protokolls zum Abkommen aufgeführten Einschränkung ausgedehnt auf

Neufundland am 7. Mai 1934 mit Wirkung vom 5. August 1934.

Die Britische Regierung hat das Abkommen zu I c gemäß seinem Artikel 9 für die in der Anlage aufgeführten Gebiete am 18. Juli 1936 mit Wirkung vom 16. Oktober 1936 für anwendbar erklärt.

Anlage Seite 232

IX.

Bei Niederlegung der Ratifikationsurkunden, Mitteilungen über den Beitritt und die Ausdehnung auf Kolonien, Protektorate oder die unter Oberhoheit oder Mandat stehende Gebiete sind für die unter I, II, IV, VI, VII, VIII aufgeführten Staaten und Gebiete inhaltlich folgende Erklärungen abgegeben worden:

a) für Dänemark:
   1. Geht die Verpflichtung zur Einführung des Einheitlichen Wechselgesetzes unter denjenigen Vorbehalten ein, die in den Artikeln 10, 14, 15, 17, 18, 20 der Anlage II zum Abkommen vorgesehen sind.
   2. Durch die Übernahme der Abkommen zu I, a bis c beabsichtigt Dänemark nicht, irgendeine Verpflichtung für Grönland zu übernehmen.

b) für Norwegen:
   Norwegen geht die Verpflichtung zur Einführung des Einheitlichen Wechselgesetzes unter denjenigen Vorbehalten ein, die unter den Artikeln 10, 14, 15, 17, 18, 20 der Anlage II zum Abkommen vorgesehen sind.

c) für Schweden:
   Schweden geht die Verpflichtung zur Einführung des Einheitlichen Wechselgesetzes unter denjenigen Vorbehalten ein, die in den Artikeln 10, 14, 15, 17 und 20 der Anlage II zum Abkommen vorgesehen sind.

d) für die Niederlande (Königreich in Europa, Niederländisch-Indien, Curacao, Surinam), und Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken:
   Diese Staaten und Gebiete gehen die Verpflichtung zur Einführung des Einheitlichen Wechselgesetzes unter denjenigen Vorbehalten ein, die in der Anlage II zum Abkommen vorgesehen sind.

e) für Japan:

Japan ratifiziert das Abkommen über die Vereinheitlichung des Wechselrechts unter Anwendung der Bestimmungen des Artikels I Absatz 2 mit dem Vorbehalte, daß es die Vorschriften der Anlage II zu dem Abkommen für sich in Anspruch nehmen kann.

f) für die Schweiz:

Die Schweiz geht die Verpflichtung zur Einführung des Einheitlichen Wechselgesetzes unter denjenigen Vorbehalten ein, die in den Artikeln 2, 6, 14, 15, 16, 17, 18, 19 der Anlage II zum Abkommen vorgesehen sind.

g) für Belgien:

1. Belgien geht die Verpflichtung zur Einführung des Einheitlichen Wechselgesetzes unter denjenigen Vorbehalten ein, die in den Artikeln 1, 2, 3, 4, 5, 8, 10, 11, 13, 14, 16, 17, 20 der Anlage II zum Abkommen vorgesehen sind.
2. Für Belgisch-Kongo und für das Gebiet von Ruanda und Urundi beabsichtigt Belgien von allen Vorbehalten der Anlage II zu dem Abkommen über das Einheitliche Wechselgesetz mit Ausnahme des Vorbehalts des Artikels 21 Gebrauch zu machen.

h) für Finnland:

Finnland geht die Verpflichtung zur Einführung des Einheitlichen Wechselgesetzes unter denjenigen Vorbehalten ein, die in den Artikeln 14, 15, 17, 18, 20 der Anlage II zum Abkommen vorgesehen sind.

i) für Italien:

Italien geht die Verpflichtung zur Einführung des Einheitlichen Wechselgesetzes unter denjenigen Vorbehalten ein, die in den Artikeln 2, 8, 10, 13, 15, 16, 17, 19, 20 der Anlage II zum Abkommen vorgesehen sind.

j) für Österreich:

Österreich geht die Verpflichtung zur Einführung des Einheitlichen Wechselgesetzes unter denjenigen Vorbehalten ein, die in den Artikeln 6, 10, 14, 15, 17, 20 der Anlage II zum Abkommen vorgesehen sind.

k) für Deutschland und die Freie Stadt Danzig:

Diese Staaten gehen die Verpflichtung zur Einführung des Einheitlichen Wechselgesetzes unter denjenigen Vorbehalten ein, die in den Artikeln 6, 10, 13, 14, 15, 17, 19, 20 der Anlage II zum Abkommen vorgesehen sind.

l) für Griechenland:

Griechenland geht die Verpflichtung zur Einführung des Einheitlichen Wechselgesetzes unter denjenigen Vorbehalten ein, die in den Artikeln 8 Abs. 1 und 3, 9, 13, 15, 17, 20 der Anlage II zum Abkommen vorgesehen sind.

m) für Portugal:

Die Bestimmungen der Abkommen zu I a bis c sind auf die Kolonialgebiete Portugals nicht anwendbar.

n) für Monaco:

Monaco hat bezüglich der Verpflichtung zur Einführung des Einheitlichen Wechselgesetzes keine Vorbehalte erklärt.

o) für Frankreich:

Frankreich geht die Verpflichtung zur Einführung des Einheitlichen Wechselgesetzes unter den Vorbehalten ein, die in den Artikeln 1, 2, 3, 4, 6, 10, 11, 13, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 22 und 23 der Anlage II zum Abkommen vorgesehen sind.

p) für Polen:

Polen geht die Verpflichtung zur Einführung des Einheitlichen Wechselgesetzes unter denjenigen Vorbehalten ein, die in den Artikeln 2, 6, 7, 10, 11, 13, 14, 15, 17, 19, 20, 21 Abs. 2, 22 der Anlage II zum Abkommen vorgesehen sind.

q) für das Vereinigte Königreich von Groß-Britannien und Nordirland:

Der Beitritt bezieht sich auf das Vereinigte Königreich von Groß-Britannien und Nordirland, nicht dagegen auf die Britischen Kolonien und Protektorate und die Gebiete, für welche durch die Regierung Seiner Majestät im Vereinigten Königreich ein Mandat ausgeübt wird.

r) für Neufundland und die in der Anlage aufgeführten Gebiete:

Die Britische Regierung hat die Anwendbarkeit des Abkommens zu I c auf Neufundland und die in der Anlage mit einem *) bezeichneten Gebiete mit der Einschränkung ausgedehnt, die in dem Protokoll zu dem Abkommen unter D) angegeben ist.

X.

Weitere Bekanntmachungen werden je nach Bedürfnis erfolgen.

Danzig, den 3. August 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

J. 12[12] Greiser Dr. Wiers-Keiser

Anlage

zu VII und IX r der vorstehenden Bekanntmachung)

Liste

der Britischen Kolonien, Protektorate und Mandatsgebiete, auf die die Abkommen über das Verhältnis der Stempelgesetze zum Wechsel- und zum Scheckrecht Anwendung finden.

1. Barbados*
2. Basutoland
3. Bermuda*
4. Betschuanaland (Protektorat)
5. Britisch-Guyana*
6. Britisch-Honduras
7. Ceylon*
8. Cypern*
9. Fidschi-Inseln*
10. Gambia (Kolonie und Protektorat)
11. Gibraltar*
12. Goldküste
    - a) Kolonie
    - b) Aschanti
    - c) Nordgebiete
13. Inseln über dem Winde
    - a) Grenada*
    - b) St. Lucia*
    - c) St. Vincent*
14. Kenya*
15. Malayische Staaten:
    - a) die dem Staatenbund angeschlossenen Staaten
      Negri Sembilan* Perak*
      Pahang* Selangor*
    - b) die dem Staatenbund nicht angeschlossenen Staaten
      Brunei* Kelantan*
      Johore* Perlis*
      Kedah* Tringganu*
16. Malta
17. Nord-Rhodesien
18. Nyassaland (Protektorat)
19. Palästina (ohne Transjordanien)
20. Seychellen
21. Siera Leone (Kolonie und Protektorat)*
22. Straits Settlements*
23. Swaziländ
24. Das von der Britischen Regierung verwaltete Mandatsgebiet Togo*
25. Trinidad und Tobago*
26. Uganda*

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Abkommen zur Vereinheitlichung des Scheckrechts.
Vom 3. August 1938.

I.

Die am 19. März 1931 in Genf unterzeichneten Abkommen zur Vereinheitlichung des Scheckrechts, nämlich

a) das Abkommen über das Einheitliche Scheckgesetz nebst 2 Anlagen und Protokoll,

b) das Abkommen über Bestimmungen auf dem Gebiet des internationalen Scheckprivatrechts nebst Protokoll und

c) das Abkommen über das Verhältnis der Stempelgesetze zum Scheckrecht nebst Protokoll

(Danziger Gesetzblatt 1934, S. 386 ff.)

haben folgende Staaten ratifiziert:

a) Dänemark am 27. Juli 1932;
b) Norwegen am 27. Juli 1932;
c) Schweden am 27. Juli 1932;
d) Schweiz am 26. August 1932 mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1937;
e) Finnland am 31. August 1932;
f) Monaco am 9. Februar 1933;
g) Japan am 25. August 1933;
h) Italien am 31. August 1933;
i) Deutschland am 3. Oktober 1933.

II.

Den Abkommen zu I a bis c ist Nicaragua am 16. März 1932 beigetreten.

III.

Das Abkommen zu I c ist von Groß-Britannien und Nordirland am 13. Januar 1932 ratifiziert worden.

IV.

Das Abkommen zu I c ist gemäß seinem Artikel 5 am 29. November 1933 und die Abkommen zu I a und b sind gemäß ihren Artikeln VI und 14 am 1. Januar 1934 in Kraft getreten. Im Verhältnis zwischen Deutschland und den unter I, II, III aufgeführten Staaten sind die 3 Abkommen am 1. Januar 1934 in Kraft getreten.

V.

Die Abkommen zu I a bis c sind für folgende Staaten ratifiziert worden:

a) Niederlande für das Königreich in Europa am 2. April 1934 mit Wirkung vom 1. Juli 1934;
b) Griechenland am 1. Juni 1934 mit Wirkung vom 30. August 1934;
c) Portugal am 8. Juni 1934 mit Wirkung vom 6. September 1934;
d) Freie Stadt Danzig am 24. Juni 1935 mit Wirkung vom 22. September 1935.

VI.

Den Abkommen zu I a bis c sind nach ihrem Inkrafttreten folgende Staaten beigetreten:

a) Frankreich am 27. April 1936 mit Wirkung vom 26. Juli 1936;
b) Polen am 19. Dezember 1936 mit Wirkung vom 19. März 1937.

VII.

Die Anwendbarkeit der Abkommen zu I a bis c hat die Niederländische Regierung nach ihrem Inkrafttreten gemäß ihren Artikeln X Abs. 2 des Abkommens zu a), 18 Abs. 2 des Abkommens zu b) und 9 Abs. 2 des Abkommens zu c) ausgedehnt auf:

c) Niederländisch-Indien und Curacao am 30. September 1935 mit Wirkung vom 29. Dezember 1935.

Die Anwendbarkeit der Abkommen zu I a bis c hat die Niederländische Regierung nach ihrem Inkrafttreten gemäß ihren Artikeln X des Abkommens zu a), 18 des Abkommens zu b) und 9 des Abkommens zu c) für

Surinam am 7. August 1936 mit Wirkung vom 5. November 1936 für anwendbar erklärt.

VIII.

Dem Abkommen zu I c ist

der Irische Freistaat am 10. Juli 1936 mit Wirkung vom 8. Oktober 1936 beigetreten.

IX.

Die Anwendbarkeit des Abkommens zu I c hat die Britische Regierung gemäß seinem Artikel 9 für die in der Anlage aufgeführten Gebiete am 18. Juli 1936 mit Wirkung vom 16. Oktober 1936 erklärt.

Anlage Seite 235

X.

Bei Niederlegung der Ratifikationsurkunden, Mitteilungen über den Beitritt und die Ausdehnung auf Kolonien, Protektorate oder die unter Oberhoheit stehenden Gebiete sind für die unter I, II, III, V, VI, VII, VIII, IX aufgeführten Staaten und Gebiete inhaltlich folgende Erklärungen abgegeben worden:

a) für Dänemark:

1. Dänemark geht die Verpflichtung zur Einführung des Einheitlichen Scheckgesetzes unter denjenigen Vorbehalten ein, die in den Artikeln 4, 6, 9, 14 Abs. 1, 16 a, 18, 25, 26, 27, 29 der Anlage II zum Abkommen vorgesehen sind.
2. Durch die Annahme der Abkommen zu I a bis c beabsichtigt Dänemark nicht, irgendeine Verpflichtung für Grönland zu übernehmen.

b) Norwegen und Finnland:

Norwegen und Finnland gehen die Verpflichtung zur Einführung des Einheitlichen Scheckgesetzes unter denjenigen Vorbehalten ein, die in den Artikeln 4, 6, 9, 14 Abs. 1, 16 a, 18, 25, 26, 27, 29 der Anlage II zum Abkommen vorgesehen sind.

c) für Schweden:

Schweden geht die Verpflichtung zur Einführung des Einheitlichen Scheckgesetzes unter denjenigen Vorbehalten ein, die in den Artikeln 4, 6, 9, 14 Abs. 1, 16 a, 18, 25, 26, 29 der Anlage II zum Abkommen vorgesehen sind.

d) für die Schweiz:

Die Schweiz geht die Verpflichtung zur Einführung des Einheitlichen Scheckgesetzes unter denjenigen Vorbehalten ein, die in den Artikeln 2, 4, 8, 15, 16 Abs. 2, 19, 24, 25, 26, 27, 29, 30 der Anlage II zum Abkommen vorgesehen sind.

e) für Monaco, Nicaragua, Irischer Freistaat und die in der Anlage aufgeführten Gebiete:

Keine Erklärung.

f) für Japan:

Japan ratifiziert das Abkommen über das Einheitliche Scheckgesetz unter Anwendung der Bestimmung des Artikels I Abs. 2 mit dem Vorbehalt, daß es die Vorschriften der Anlage II zu dem Abkommen für sich in Anspruch nehmen kann.

g) für Italien:

1. Italien geht die Verpflichtung zur Einführung des Einheitlichen Scheckgesetzes unter denjenigen Vorbehalten ein, die in den Artikeln 2, 3, 4, 5, 6, 7, 9, 10, 14, 16 Abs. 2, 19, 20, 21 Abs. 2, 23, 25, 26, 29, 30 der Anlage II zum Abkommen vorgesehen sind.
2. Abrechnungsstellen im Sinne des Artikels 15 der Anlage II zu dem Abkommen über das Einheitliche Scheckgesetz sind nur die „Stanze di compensazione“.

h) für Deutschland und die Freie Stadt Danzig:

Deutschland und die Freie Stadt Danzig gehen die Verpflichtung zur Einführung des Einheitlichen Scheckgesetzes unter denjenigen Vorbehalten ein, die in den Artikeln 6, 14, 15, 16 Abs. 2, 18, 23, 24, 25, 26, 29 der Anlage II zum Abkommen vorgesehen sind.

i) für Großbritannien und Nordirland:

Die Ratifikation des Abkommens zu I c bezieht sich weder auf die Britischen Kolonien und Protektorate noch auf ein Gebiet, für welches das Mandat durch die Regierung Seiner Majestät im Vereinigten Königreich ausgeübt wird.

j) für die Niederlande (Königreich in Europa, Niederländisch-Indien, Curacao, Surinam).
Die Niederländische Regierung geht die Verpflichtung zur Einführung des Einheitlichen Scheckgesetzes unter denjenigen Vorbehalten ein, die in der Anlage II zum Abkommen vorgesehen sind.

k) für Griechenland:
Griechenland geht die Verpflichtung zur Einführung des Einheitlichen Scheckgesetzes unter denjenigen Vorbehalten ein, die in den Artikeln 3, 4, 9, 15, 16 Abs. 2, Art. 17, 23, 25, 26 Abs. 1, Art. 27, 28, 29, 30 der Anlage II zum Abkommen vorgesehen sind.

l) für Portugal:
Die Bestimmungen der Abkommen sind nicht auf die Kolonialgebiete Portugals anwendbar.

m) für Frankreich:
Frankreich geht die Verpflichtung zur Einführung des Einheitlichen Scheckgesetzes unter den Vorbehalten ein, die in den Artikeln 1, 2, 4, 5, 6, 9, 11, 12, 13, 15, 16, 18, 19, 21, 22, 23, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31 der Anlage II zu dem Abkommen zu a) vorgesehen sind.

n) für Polen:
Polen hat sich verpflichtet, das Einheitliche Scheckgesetz unter den in den Artikeln 3, 4, 5, 8, 9, 14 Abs. 1, 15, 16 Abs. 1 a, 16 Abs. 2, 17, 23, 24, 25, 26, 28, 29, 30 der Anlage II zu dem Abkommen über das Einheitliche Scheckgesetz vorgesehenen Vorbehalten einzugehen.

XI.

Weitere Bekanntmachungen werden je nach Bedürfnis folgen.

Danzig, den 3. August 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

J. 12[12] Greiser Dr. Wiers-Keiser

Anlage

Liste

der Britischen Kolonien, Protektorate und Mandatsgebiete, auf die die Abkommen über das Verhältnis der Stempelgesetze zum Wechsel- und zum Scheckrecht Anwendung finden

1. Barbados*
2. Basutoland
3. Bermuda*
4. Betschuanaland (Protektorat)
5. Britisch-Guyana*
6. Britisch-Honduras
7. Ceylon*
8. Cypern*
9. Fidschi-Inseln*
10. Gambia (Kolonie und Protektorat)
11. Gibraltar*
12. Goldküste
    a) Kolonie
    b) Aschanti
    c) Nordgebiete
13. Inseln über dem Winde
    a) Grenada*
    b) St. Lucia*
    c) St. Vincent*
14. Kenya*
15. Malayische Staaten:
    a) die dem Staatenbund angeschlossenen Staaten
       Negri Sembilan* Perak*
       Pahang* Selangor*
    b) die dem Staatenbund nicht angeschlossenen Staaten
       Brunei* Kelantan*
       Johore* Perlis*
       Kedah* Tringganu*
16. Malta
17. Nord-Rhodesien
18. Nyassaland (Protektorat)
19. Palästina (ohne Transjordanien)
20. Seychellen
21. Siera Leone (Kolonie und Protektorat)*
22. Straits Settlements*
23. Swaziland
24. Das von der Britischen Regierung verwaltete Mandatsgebiet Togo*
25. Trinidad und Tobago*
26. Uganda*

117

Verordnung

zur Abänderung der Verordnung über die Erhebung einer Steuer von den Festbesoldeten sowie der Durchführungsbestimmungen.

Vom 30. Juli 1938.

Auf Grund des § 1 Ziff. 53 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) und des seine Verlängerung aussprechenden Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Erhebung einer Steuer von den Festbesoldeten vom 10. März 1932 (G.Bl. S. 140), sowie die Durchführungsbestimmungen vom 21. März 1931 (St.A. I S. 178) in der zurzeit geltenden Fassung werden wie folgt geändert:

„§ 8 der Verordnung und § 21 der Durchführungsbestimmungen werden aufgehoben."

Artikel II

Die Verordnung tritt mit der Verkündung und mit der Maßgabe in Kraft, daß bei Dienstverhältnissen, deren Auflösung bis zum 31. Dezember 1938 durch Kündigung erfolgt, Rückerstattungen der Festbesoldetensteuer noch nach den bisherigen Vorschriften stattfinden. Bei Kündigungen, die zu einem späteren Zeitpunkt als dem 31. Dezember 1938 erfolgen, sind Rückerstattungen auch aus Billigkeitsgründen ausgeschlossen. Die Vorschrift des § 6 des Steuergrundgesetzes bleibt unberührt.

Danzig, den 30. Juli 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Hoppenrath

F. Fz. S. 62[20]

Herausgeber: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.